

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 1 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 18. Juli 2001 folgende B e t r i e b s s a t z u n g beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Wolfach wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Zu beachten sind ferner die Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Wolfach und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Städtische Abwasserbeseitigung".

(3) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das in der Stadt Wolfach anfallende Abwasser im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.

(4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördern den oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2 Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Der Gemeinderat bestellt für den Eigenbetrieb eine Betriebsleitung.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus dem Fachbeamten für das Finanzwesen.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses.
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
7. Darlehenshingaben in allen Fällen (auch die Gewährung von Darlehen an die Stadt)
8. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Freigiebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über **2.500 EURO**,
9. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall **25.000 EURO** übersteigt,
10. die Planung und die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als **40.000 EURO** verursacht,
11. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen **5.000 EURO** übersteigt,
12. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
13. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
14. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
15. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz eingeplanten Finanzierungsmittel,
16. die Entlastung der Betriebsleitung.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorherberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6 Betriebsausschuss

(1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Verwaltungsausschuss wahr.

(2) Der Vorsitzende kann sachverständige Bedienstete des Eigenbetriebs zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses laden.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(2) Der Verwaltungsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **15.000 EURO**, aber nicht mehr als **40.000 EURO** beträgt,

2. die Planung von Vorhaben des Vermögensplanes,

3. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleitungen, die Annahme von Geschenken, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als **1.500,00 EURO**, aber nicht mehr als **2.500 EURO** je Einzelfall,

4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als **2.500 EURO**, aber nicht mehr als **10.000 EURO** je Vertrag,

5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als **1.000 EURO**, aber nicht mehr als **5.000 EURO**,

6. die Zustimmung von Planüberschreitungen und Planabweichungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind, von mehr als **7.500 EURO**, aber nicht mehr als **20.000 EURO**,

7. die Einstellung, Ernennung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vc bis BAT IVb und von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 10,

8. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie **15.000 EURO** überschreitet,

9. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar voraussichtlich **15.000 EURO** je Vertrag überschreitet.

(3) Wird der Verwaltungsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit

der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil, sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

(5) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,

2. unverzüglich zu berichten, wenn

a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,

b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

(6) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

(7) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Verwaltungsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Wolfach, den 18. Juli 2001

gez. Moser
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt vom 09.08.2001 bekannt gemacht und dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.08.2001 angezeigt.